

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.1986

Geschäftszahl

86/18/0107

Rechtssatz

Der Behörde steht es infolge des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel frei, ihren Erwägungen und Schlussfolgerungen das Verhalten des Bfr im Rahmen eines Verfahrens nach § 103 Abs 2 bzw Abs 2 a KFG 1967 zugrundeulegen (Hinweis E 12.6.1986, 86/02/0042).